

TOP 32:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle

Drucksache: 471/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aufgrund von Änderungen im Gebührenrecht sowie des Erlasses des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ergibt sich Anpassungsbedarf im Akkreditierungsstellen-gesetz (AkkStelleG) sowie als Folge auch in der AkkStelleG-Beleihungsverordnung. Zudem sind einige wenige redaktionelle Änderungen erforderlich, die sich aus dem zeitlichen Ablauf der Regelungen ergeben.

Mit dem ZKG erhält die Akkreditierungsstelle erstmals eine Zuständigkeit zur Akkreditierung im Bereich des Finanzmarkts. Da dieser Bereich innerhalb der Bundesregierung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen fällt, werden die Bestimmungen des AkkStelleG hinsichtlich der Besetzung und der Organisation des Akkreditierungsbeirats entsprechend angepasst.

Zum anderen wird der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit eingeräumt, für künftig durchzuführende, nicht antragsgebundene individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen Vorschüsse zu verlangen. Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird die Akkreditierungsstelle künftig weniger antragsgebundene Leistungen durchführen. Zur Sicherung der laufenden Liquidität der Akkreditierungsstelle ist daher die vorgesehene Änderung erforderlich.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 im so genannten Ersten Durchgang gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2017 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

